



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 50

16.12.2017

Nr. 1

Satzung für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Hallenbadsatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim betreibt und unterhält das gemeindliche Hallenbad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit, der Körperpflege sowie der körperlichen und sportlichen Ertüchtigung dient. Besondere Beachtung finden der Schwimmunterricht und alle Veranstaltungen, die das Schwimmenlernen in den Vordergrund stellen.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen
- (2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene,
 - c) unter Drogen stehende Personen sowie
 - d) Personen, die Tiere mit sich führen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Personen, die im Hallenbad wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen besonders schweren Verstoß, so kann der Ausschluss erfolgen, ohne dass eine Wiederholung oder Abmahnung erforderlich wäre.

§ 3 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Die Eignung ist vor der Hallenbadaufsicht durch Nachweis zu belegen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des Hallenbades werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Hallenbades bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. In der Regel beginnt die Hallenbadsaison mit dem Schulstart.
- (2) Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 2 Stunden und 30 Minuten. Überschreitungen der Badezeit sind gebührenpflichtig.
- (3) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist die Schwimmhalle zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Zur Aufbewahrung der Kleidung dienen Spinde, die mit den in der Eingangshalle des Bades erhältlichen Schlüsseln geöffnet und verschlossen werden können. Schlüssel und Spind sind nummeriert. Jeder Schlüssel passt nur für den Spind, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel trägt. Die Kleiderschränke sind zur Sicherheit der abgelegten Kleidung verschlossen zu halten.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung (z. B. Tascheninhalt) und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben.
- (3) Jeder Badegast ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss des Kleiderspinds zu sorgen. Für nicht verschlossene Spinde wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Benutzung des Hallenbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. „Übliche Badebekleidung“ definiert die Aufsicht des Hallenbadpersonals. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu duschen.
- (5) In dem Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.
- (6) Körperreinigungsmaßnahmen, die über die übliche Verwendung von Seife, Duschgel, Shampoo o. ä. hinausgehen, sind nicht gestattet.

§ 6 Verhalten im Hallenbad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Nichtschwimmer dürfen im Schwimmbecken nur den für sie bestimmten Teil benutzen.
Es ist nicht gestattet,
 - a) Andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
 - b) Auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigeleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen;
 - c) Es darf nur in der Längsrichtung von den Startblöcken oder direkt daneben vom Beckenrand gesprungen werden und auch nur, wenn das Springen freigegeben ist; Ein Springen vom Beckenrand im Nichtschwimmerbereich ist untersagt. Für geschlossene Übungsstunden können von der benannten Aufsicht unter Haftungsausschluss Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Insbesondere sind unzulässig:

- a) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung; Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- b) Das Benutzen von Mobiltelefonen und elektronischen Medien (z. B. Tablets, MP3-Spieler, u. ä.) sowie Lautsprecher in jedweder Art in der Schwimmhalle und den Duschräumen; Mobiltelefone sind in den Spinden einzuschließen.
- c) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken. Vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- d) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- e) Mitbringen von Speisen in die Schwimmhalle und die Duschräume,
- f) Mitbringen von Glas- oder Porzellanbehältern,
- g) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- h) Umkleiden in der Schwimmhalle außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- i) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades,
- j) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- k) Betreten der Schwimmhalle und Duschräume mit Straßenschuhen.
- l) Das Feilbieten von Waren und Anbieten oder Ausführen von gewerblichen Leistungen, es sei denn, es liegt eine gemeindliche Erlaubnis vor.

Die Einrichtung ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

- (4) Fahrzeuge sind außerhalb des Hallenbades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen Für Beschädigungen an den Fahrzeugen und für Schäden durch Diebstahl übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 7 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.

§ 8 Fundgegenstände

- (1) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff BGB) behandelt. Fundgegenstände werden 14 Tage vom Aufsichtspersonal des Hallenbades aufbewahrt und, falls sie innerhalb dieser Zeit nicht vom Eigentümer abgeholt werden, an das gemeindliche Fundamt übergeben.
- (2) Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Aufsichtspersonal des Hallenbades abzugeben.

§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads ausgeschlossen werden
- (3) Das jeweils aufsichtsführende Personal des Hallenbades übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10 Plakatierungen und Verteilung von Druckschriften

- (1) Sowohl Plakatierungen als auch die Verteilung und Vertreibung von Druckschriften ist nur in Absprache mit der Aufsicht des Hallenbades möglich.

§ 11 Haftung der Besucher

- (1) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ausgegebener Schlüssel haftet der Badbenutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtungen hat der Badbenutzer der Gemeinde die Reinigungskosten zu erstatten.

§ 12 Haftung der Gemeinde

- (1) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Hallenbades ergebenden Gefahren haben die Badbenutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Gemeinde zum Schutz der Badbenutzer und zur Sicherung eines geordneten Badbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet bei Personen- und Sachschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde haftet insbesondere nicht
 - a) Für Geld- und Wertsachen,
 - b) Für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden,
 - c) Für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Spintschlüssels durch Dritte entstehen.
- (4) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich dem Hallenbadpersonal mitzuteilen und innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim geltend zu machen.

§ 13 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren erhoben. Sie werden in einer eigenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim festgelegt.
- (2) Die Einrichtung der Gebühren erfolgt durch Lösen von Eintrittskarten.
- (3) Für geschlossene Übungsstunden der Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen kann die Gemeinde anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festsetzen. Das gleiche gilt bei Überlassung des Hallenbades für schwimmsportliche Veranstaltungen.
- (4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu € 2.500 belegt werden, wer

1. den Vorschriften über das Verhalten im Hallenbad (§ 6)
2. den Vorschriften über das Tragen der Badekleidung (§ 5 Abs. 4)

zuwiderhandelt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenschwimmbades vom 25. Oktober 1993 außer Kraft.

Nr. 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Hallenbadgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenzahler

Gebührenzahler ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind durch Lösung der Eintrittskarten am Kassenschalter des Hallenbades zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenzahler.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren, und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden 10er Karten des auslaufenden Tarifs nicht ungültig, jedoch müssen sie bis spätestens mit Ablauf der aktuellen Saison aufgebraucht sein. Ab der nächsten Saison muss der Differenzbetrag auf den alten Betrag aufgeschlagen werden. Jahreskarten können bis zum Ablauf des vermerkten Gültigkeitszeitraums weiterverwendet werden.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die Gebühren für Kinder und Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Die ermäßigten Gebühren gelten für
 - a) alle Vollzeit- und Berufsschüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - b) Freiwilligendienstleistende (BuFDi, FSJ, usw.),
 - c) Empfänger nach SGB II und XII,
 - d) Empfänger nach § 1 AsylbLG,
 - e) Personen mit einer Ehrenamtskarte,
 - f) Senioren und
 - g) Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis nach Abs. 3 muss nachgewiesen und glaubhaft gemacht werden (Ausweis, Bestätigung, usw.).
- (5) Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung besteht kein Anspruch auf Benutzung der Umkleidekabinen; stattdessen sind die jeweils vorhanden Sammelumkleideräume zu benutzen. Dies gilt nicht für Schwerbehinderte.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

A) Schwimmbadbenutzung für Einzelpersonen

Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr

Einmalig für 2 Stunden 30 Minuten

3,00 €

pro Stunde Verlängerung

1,00 €

10er Karte

27,00 €

Jahreskarte

100,00 €

Kinder ab dem 6. Lebensjahr und

Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr

Einmalig für 2 Stunden 30 Minuten

1,50 €

pro Stunde Verlängerung

0,50 €

10er Karte

12,00 €

Jahreskarte

55,00 €

Personen, die unter die Gebührenermäßigung

nach § 5 Abs. 3 fallen

einmalig für 2 Stunden 30 Minuten

2,00 €

pro Stunde Verlängerung

0,50 €

10er Karte

18,00 €

Jahreskarte

70,00 €

B) Schwimmbadbenutzung für Familien

Kleine Familienkarte für 2 Stunden 30 Minuten

4,00 €

(Umfasst einen Elternteil und ihre/seine eigenen

bzw. unter gleicher postalischer Adresse

lebenden Kinder)

Große Familienkarte für 2 Stunden 30 Minuten

7,00 €

(Umfasst beide Elternteile und deren eigene

bzw. unter gleicher postalischer Adresse

lebenden Kinder)

C) Warmbadetag

Zuschlag pro Person am Warmbadetag

0,80 €

D) Vereine

Für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine

wird die Gebühr pauschal auf

50,00 €

je Stunde festgesetzt.

Die Benutzungsgebühr des Hallenbades durch

die Wasserwacht für Kurse, bei denen das

Schwimmen lernen im Vordergrund steht,

wird pauschal auf

1.500,00 €

jährlich festgesetzt.

E) Schulen

Die Benutzungsgebühr des Hallenbades durch

die Schulklassen der Verbandsschule

Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule

wird pauschal auf

4.000,00 €

jährlich festgesetzt.

Die Benutzungsgebühr des Hallenbades durch

auswärtige Schulklassen und für sonstige Kurse,

die über die VHS gebucht werden,

wird auf

40,00 €

je Stunde festgesetzt.

Die Benutzungsgebühr des Hallenbades für Schwimmkurse, die über die VHS gebucht werden, wird auf 30,00 € je Stunde festgesetzt.

F) Gewerbliche Nutzung

Die Benutzungsgebühr des Hallenbades durch Gewerbetreibende wird auf 50,00 € je Stunde festgesetzt. Zusätzlich verrechnet werden 10 v. H. der Kursgebühr.

G) Sonstige Gebühren

Bei Verlust des Schlüssels für einen Kleidungsspint wird ein Betrag von 35,00 € erhoben.

Bei Beseitigungen von Verunreinigungen wird ein Mindestbetrag von 25,00 € erhoben. Zusätzliches wird nach Aufwand verrechnet.

Die Abrechnung der Hallenbadnutzung nach D bis F wird auf Grundlage der gebuchten und nicht tatsächlich genutzten Zeiten gegen Vorkasse vorgenommen. Stunden, die außerhalb des Buchungsplanes wahrgenommen werden, werden zusätzlich verrechnet.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 19.12.2001 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 12.12.2017
Martin Paninka, Erster Bürgermeister

Nr. 3

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 19.12.2017 findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (OG) die öffentliche Jahresabschluss-Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung

1. Bauantrag zum Neubau einer Produktionshalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 86, Fendtstraße 1
2. Vereinsförderung nach der Satzung zur Vergabe von Vereinszuschüssen
 - 2.1 Festlegung des allgemeinen Vereinszuschusses
 - 2.2 Beschlussfassung Übungsleiter- und sonstige Zuschüsse
 - 2.3 Beschlussfassung zu Einzelanträgen nichtörtlicher Vereine
 - 2.4 Information und Beschlussfassung über Anträge zu Einzel- bzw. Investivmaßnahmen
3. Bekanntgaben & Informationen

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 4

Adventsfenster im Rathaus

Am 3. Adventssonntag öffnet sich um 16:00 Uhr im Rathaus zum letzten Mal in diesem Jahr ein neues Adventsfenster. Im Anschluss wird unsere Lesepatin Bärbel Reiser in der Bücherei für Groß und Klein Weihnachtsgeschichten vorlesen. Vor dem Rathaus werden gegen eine kleine Spende zu Gunsten unserer beiden Kitas Glühwein und Kinderpunsch ausgeschenkt. Das lokale Bündnis für Familie, die Referentinnen für Familie, Kinder und Senioren, Sieglinde Schönherr und Marlene Hammer, sowie die Gemeinde laden herzlich dazu ein.

Nr. 5

Kulturherbst – Weihnachtskonzert Bäumenheimer Chöre

Die Bäumenheimer Chöre und die Gemeinde laden herzlich zum Weihnachtskonzert am 17.12.2017 um 17:00 Uhr in die Katholische Pfarrkirche Maria Immaculata ein und freuen sich auf Ihr Kommen. Eintritt: freiwillige Spende

Nr. 6

LEW Verteilnetz GmbH liest Stromzähler ab – Ableser besuchen Haushalte ab dem 27. Dezember 2017

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 7

Fahrplanwechsel 2017/18 im AVV-Verbundgebiet - Neuer Fahrplan ab 10. Dezember 2017

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 8

Gastschülerprogramm: Schüler aus Mexiko suchen dringend die Gastfamilien

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3

Nr. 9

EVS 2018 – warum Selbstständige davon beruflich und privat profitieren

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 4

Nr. 10

Energieberatung im Landkreis Donau-Ries

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 5

Nr. 11

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
17.12./16:00 Uhr	Adventsfenster	Rathaus	Bündnis für Familie
17.12./17:00 Uhr	Weihnachtskonzert	Kath. Pfarrkirche	Bäumenheimer Chöre
19.12./19:00 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 12

Wir gratulieren:

Wir wünschen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Samstag, 16.12.2017

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

LEW Verteilnetz GmbH liest Stromzähler ab – Ableser besuchen Haushalte ab dem 27. Dezember 2017

Von Mittwoch, 27. Dezember 2017, bis einschließlich Freitag, 12. Januar 2018, werden im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH, dem unabhängigen Netzbetreiber der LEW-Gruppe, die Stromzähler abgelesen. Die vor Ort meist persönlich bekannten Ableser, sogenannte Ortsbevollmächtigte, können sich mittels einer Bescheinigung sowie dem Personalausweis ausweisen. Die LEW Verteilnetz GmbH bittet alle Kunden im Netzgebiet, den Ortsbevollmächtigten Zugang zu den Stromzählern zu gewähren.

Von welchem Stromlieferanten die Haushalte ihren Strom beziehen, spielt keine Rolle. Der vom Ortsbevollmächtigten abgelesene aktuelle Zählerstand wird an den jeweiligen Stromlieferanten für die individuelle Stromverbrauchsabrechnung weitergeleitet.

Wer Zweifel an der Befugnis der Ableser hat, kann sich unter der kostenfreien Rufnummer 0800 539 638 1 von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8 und 17 Uhr rückversichern.

Treffen die Ortsbevollmächtigten einen Kunden nicht an, werfen sie eine Benachrichtigungskarte in den Briefkasten. Sie enthält alle Angaben, um einen neuen Ablesetermin zu vereinbaren oder den Zählerstand telefonisch bzw. online zu übermitteln.

Die LEW Verteilnetz GmbH sorgt als regionaler Verteilnetzbetreiber für einen zuverlässigen und sicheren Betrieb des Stromnetzes und gewährleistet einen diskriminierungsfreien Netzzugang. Das Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH umfasst Bayerisch-Schwaben sowie Teile Oberbayerns. Die LEW Verteilnetz GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Lechwerke AG (LEW). Weitere Informationen unter www.lew-verteilnetz.de.

Nr. 2

Fahrplanwechsel 2017/18 im AVV-Verbundgebiet - Neuer Fahrplan ab 10. Dezember 2017

Wie jedes Jahr findet Mitte Dezember der europäische Fahrplanwechsel statt, der auch im Gebiet des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes (AVV) einige Änderungen mit sich bringt. Die detaillierten Informationen über Änderungen und Verbesserungen aller AVV-Regionalbuslinien in den sieben Sektoren sind im Folgenden aufsteigend nach Liniennummer sortiert. Die erste Ziffer der dreistelligen AVV-Regionalbus-Liniennummer deutet auf den Sektor hin, in welchem die Linie verkehrt. Bei AVV-Regionalbuslinien, die nicht genannt werden, gibt es keine Fahrplanänderungen zum Fahrplanwechsel.

Aktuelle Fahrplanauskünfte finden die Fahrgäste im Internet unter www.avv-augsburg.de, persönliche Auskunft gibt das AVV-Kundencenter am Augsburger Hauptbahnhof (Bohus Center) auch telefonisch unter 0821/157000. Mobile Fahrplanauskunft mit dem Handy unter <http://mobil.avv-augsburg.de> oder mit der App AVV.mobil.

Nr. 3

Gastschülerprogramm: Schüler aus Mexiko suchen dringend die Gastfamilien!

Lernen Sie einmal die neuen Länder in Lateinamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit der Schule aus Mexiko sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus Mexiko/Guadalajara vom 21.01.2018-28.03.2018.

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler sind zwischen 13 und 14 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache.

Ein viertägiges Seminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne:

Frau Sellmann und Frau Obrant unter Telefon 0711-6586533,

Herr Liebscher unter Telefon 0711-625138 Handy 0172-6326322,

Fax 0711-625168, e-Mail: gsp@djobw.de,

www.gastschuelerprogramm.de.

Nr. 4

EVS 2018 – warum Selbstständige davon beruflich und privat profitieren

Landesamt für Statistik sucht insbesondere noch Haushalte mit Selbstständigen in Bayern, die gegen eine Geldprämie von mindestens 85 Euro an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 teilnehmen. Daten sind notwendige informationelle Infrastruktur für eine moderne leistungsfähige Gesellschaft. Um die Lebensverhältnisse und Veränderungen im Konsumverhalten der Bürger in Bayern korrekt widerspiegeln zu können, muss die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) alle fünf Jahre aktualisiert werden. 2018 ist es wieder soweit! Selbstständige profitieren von einer Teilnahme an der Erhebung gleich doppelt: aus beruflicher und privater Sicht.

Ziel der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist es, zuverlässige Daten über die Lebensverhältnisse und das Konsumverhalten der gesamten Bevölkerung in Deutschland zu gewinnen. Die Ergebnisse der EVS sind somit eine vereinfachte Beschreibung komplexer Massenphänomene in Zahlen und Fakten, die als Grundlage für rationale unternehmerische Entscheidungen benötigt werden. Um als Entscheidungsträger im Berufsleben auf eine solide Datenbasis zurückzugreifen zu können, ist es wichtig, dass sich auch die Selbstständigen in ausreichender Zahl an der EVS beteiligen. Privat profitieren die Teilnehmer der EVS von einem ausführlichen Überblick über ihre privaten Ausgaben. Viele Selbstständige stellen sich die Frage, wie sie Rücklagen für schlechte Monate oder für die Altersvorsorge bilden können. Oder wie hoch ihre privaten Fixkosten sind, die sie bedienen müssen. Die Beteiligung an der EVS kann ihnen dabei helfen, diese Fragen zu beantworten.

Kommen Sie als Teilnehmer in Frage? Um auch 2018 wieder repräsentative Daten für die Wirtschaft bereitstellen zu können, suchen wir vor allem noch Haushalte in denen Selbstständige leben. Egal ob Sie mit anderen Personen zusammen oder alleine leben, keine oder mehrere Kinder haben, jung oder alt sind, als Arzt, Rechtsanwalt, Unternehmensberater, Fotograf, Journalist oder Freelancer z. B. in Würzburg, Bayreuth, Nürnberg, Landshut oder München leben und wofür Sie Ihr Geld ausgeben – wir freuen uns über Ihre Teilnahme! Wir schützen Ihre Daten! Bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik ist der Datenschutz umfassend gewährleistet. Geheimhaltung und Datenschutz haben für uns oberste Priorität. So gilt für die EVS, wie auch für alle anderen amtlichen Erhebungen, das Rückspielverbot, d.h. das Finanzamt, andere Behörden oder Dritte haben keinerlei Zugriff auf Ihre persönliche Angaben. Alle Angaben werden von uns selbstverständlich streng vertraulich behandelt und völlig anonym nur für statistische Zwecke verwendet.

Wenn Sie mitmachen möchten, gehen Sie am besten direkt auf die Internetseite der EVS: www.evs2018.de. Hier finden Sie detaillierte Informationen und ein Teilnahmeformular für die EVS 2018 sowie ausgewählte Ergebnisse der EVS 2013. Haben Sie darüber hinaus noch Fragen? Rufen Sie uns einfach unter unserer kostenfreien Rufnummer 0800 – 57 57 001 an. Sie können sich auch per E-Mail (evs2018@statistik.bayern.de) an das Bayerische Landesamt für Statistik wenden. Wir helfen Ihnen gerne weiter und freuen uns über Ihre Beteiligung an der EVS 2018.

Nr. 5

Energieberatung im Landkreis Donau-Ries

der nächste Beratungstermin findet **am Donnerstag, 21. Dezember 2017, von 14 bis 17 Uhr** in Nördlingen in der Bauinnung, Kerschensteiner Str. 35, statt.

Beraten lassen können sich Einfamilienhaus-Besitzer ebenso wie Mehrfamilienhauseigentümer, Hausverwaltungen aber auch Gemeinden.

Die Energieberater erteilen Auskünfte zu

- Erneuerbaren Energien und sonstigen Energieträgern
- Anwendungstechnik (Heizsysteme, Warmwasserbereitung, Lüftung, sparsame Energieverwendung)
- Nutzer-Verhalten (richtig heizen, richtig lüften, spezifischer Energieverbrauch in kWh/m², Energieeinsparmöglichkeiten)
- Baulichen Änderungen im Bestand (Dämmmaßnahmen, Fenster)
- Förderprogrammen (staatliche und andere)
- Gesetzlichen Rahmenbedingungen (Energieeinsparverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz)
- Grobe Betrachtung der Wirtschaftlichkeit (Vergleich der Kosten: fix, variabel, Bau, Betrieb).

Informationen und Terminvereinbarungen bitte im Agenda-Büro unter 0906/74-258 oder unter agenda21@lra-donau-ries.de bzw. Tel. 09081/ 25970 (Bauinnung).